



Wichtige Hinweise zum Wechsel vom Gymnasium auf die Realschule

Der Wechsel vom Gymnasium zur Realschule sollte stets gut überlegt und pädagogisch gut begründet sein. Es ist wichtig zu verstehen, dass dieser Schritt nicht ausschließlich dazu führen wird, automatisch bessere Noten zu erzielen. Diese Phase sollte darüber hinaus genutzt werden neue Themen anzugehen und die Lernentwicklung weiter voranzutreiben.

Um eine wohlüberlegte Entscheidung zu treffen und den schulischen Erfolg Ihres Kindes nachhaltig zu fördern, empfehlen wir, vor der Anmeldung Gespräche mit Ihrem Kind sowie mit der Beratungslehrkraft des Gymnasiums zu führen. Dabei sollten zentrale Fragen geklärt werden, wie zum Beispiel:

- Verfügt mein Kind über die notwendige Lernbereitschaft und Lernfähigkeit?
- Welche Lerntechniken sind bereits bekannt und werden angewendet?
- Welche beruflichen Perspektiven und schulischen Abschlüsse strebt mein Kind an?

In bestimmten Fällen kann auch die Teilnahme an einer praxisorientierten Mittelschule oder die externe Qualifikation zum Hauptschulabschluss (Quali) in der 9. Jahrgangsstufe eine geeignete Alternative sein. Besonders dann, wenn ein schneller Schulabschluss angestrebt wird oder die Lernbelastung am Gymnasium als zu hoch empfunden wird.

Übertrittsbestimmungen

Schülerinnen und Schüler können in die jeweils höhere Jahrgangsstufe an die Realschule nach Bestehen einer **Aufnahmeprüfung** und einer **Probezeit** übertreten. Eine **Nachholfrist** ist ebenfalls zu berücksichtigen.

Die **Aufnahmeprüfung** findet in den letzten Tagen der Sommerferien statt und erstreckt sich auf alle Vorrückungsfächer der vorhergehenden Jahrgangsstufe der Realschule. Sie entfällt bei Schülerinnen und Schülern öffentlicher oder staatlich anerkannter Gymnasien, denen die Erlaubnis zum Vorrücken oder zum Vorrücken auf Probe in die nächsthöhere Jahrgangsstufe erteilt wurde, oder deren Jahreszeugnis in solchen Vorrückungsfächern, die auch in der entsprechenden Jahrgangsstufe der Realschule unterrichtet werden, nicht mehr als einmal die Note 5 aufweist.

Die **Probezeit** entfällt beim Übertritt von einem öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasium, wenn die Schülerin oder der Schüler am Gymnasium die Vorrückungserlaubnis für die nächsthöhere Jahrgangsstufe erhalten hat.

Die **Nachholfrist** in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern, in denen die Schülerin oder der Schüler in der bisherigen Schule nicht unterrichtet wurde oder die an der Realschule ein höheres Lehrziel haben, muss die Schülerin oder der Schüler innerhalb einer bestimmten Frist (nicht mehr als ein Schuljahreine Prüfung ablegen. In dieser Prüfung, die auch in der Teilnahme an schriftlichen Leistungsfeststellungen bestehen kann, ist nachzuweisen, dass die Schülerin oder der Schüler im Unterricht erfolgreich mitarbeiten kann.

Übertritt aus dem Gymnasium in die 5. Jahrgangsstufe der Realschule

Die Schülerinnen und Schüler können **aus Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums** in Jahrgangsstufe 5 der Realschule ohne Einschränkungen (in der Regel zu Beginn des Schuljahres) eintreten.

Es gibt keine Probezeit. Das am Gymnasium verbrachte Schuljahr zählt zur Höchstausbildungsdauer.

Übertritt in die 10. Jahrgangsstufe

Ein Übertritt in die 10. Jahrgangsstufe der Realschule wird nicht empfohlen, da zu viel Lernstoff nachgeholt werden müsste und in diesem Schuljahr die Abschlussprüfung abgelegt wird.

Übertritt in eine höhere Jahrgangsstufe

a) Übertritt in die nächsthöhere Jahrgangsstufe

Voraussetzungen	Aufnahmeprüfung	Probezeit
mit Vorrückungserlaubnis	---	---
ohne Vorrückungserlaubnis, höchstens einmal die Note 5 in Vorrückungsfächern der Realschule	---	ja
ohne Vorrückungserlaubnis, mehrmals schlechter als 4 in Vorrückungsfächern der Realschule	ja	ja

b) Übertritt in die gleiche Jahrgangsstufe

Die erforderliche Vorrückungserlaubnis vom Gymnasium liegt aus dem vorgehenden Jahr vor, weshalb Aufnahmeprüfung und Probezeit entfallen.

Bei Überschreitung der Höchstausbildungsdauer ist eine Aufnahme in die Realschule nicht möglich, bei Überschreiten des Höchstalters nur in besonderen Ausnahmefällen.

Übertritt während des Schuljahres:

Ein Übertritt während des laufenden Schuljahres ist nur in Ausnahmefällen und unter besonders gewichtigen Gründen möglich. **Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.**

Altersgrenze:

Die Altersgrenze wird durch die Formel „Jahrgangsstufe plus 7“ festgelegt. Beispielsweise darf ein Schüler bz. eine Schülerin, der / die in die 8. Jahrgangsstufe eintreten möchte, vor Beginn des Schuljahres noch nicht 15 Jahre alt sein (Stichtag: 30. September).

Höchstausbildungsdauer:

Die Höchstausbildungsdauer an der Realschule beträgt 8 Schuljahre. Hierbei werden alle Schuljahre an öffentlichen Realschulen, Wirtschaftsschulen, Mittelschulen (Mittlere Reife-Klassen) und Gymnasien angerechnet. Eine Überschreitung dieser Dauer liegt auch dann vor, wenn feststeht, dass der Abschluss nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer erreicht werden kann.

Wahlpflichtfächergruppen (WPGF):

Die Zuweisung zur gewünschten WPGF erfolgt nur bei freien Kapazitäten.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Wahlpflichtfächergruppen besteht nicht.

Besondere Hinweise zu den einzelnen Fächern und Wahlpflichtfächergruppen an der Städt. Balthasar-Neumann-Realschule:

1. Mathematik/Physik/Chemie – Mathematischer Zweig (Wahlpflichtfächergruppe I)

Im Fach Mathematik können Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums nicht mit einem Vorsprung rechnen. Themengebiete werden an der Realschule oft früher behandelt, der Schwerpunkt liegt jedoch stärker auf der Reproduktion von Wissen als auf der Transferleistung. Zentrale Themen sind Abbildungen, Vektorbegriffe sowie Zufall und Daten, die im Gymnasium oft erst in der Oberstufe behandelt werden.

2. Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen – Wirtschaftlicher Zweig (Wahlpflichtfächergruppe II)

Da dieses Fach am Gymnasium oft erst spät unterrichtet wird, bestehen hier erhebliche Unterschiede. In der Wahlpflichtfächergruppe II werden bereits in der 7. Klasse Grundlagen gelegt, auf denen die weiteren Themen aufbauen. Ein Wechsel in die 8. Klasse ist aufgrund des hohen Nachholbedarfs bereits schwierig; ab Mitte der 8. Klasse ist ein Wechsel nicht mehr zu empfehlen, da der Stoff für die Abschlussprüfung essenziell ist.

3. Sozialwesen (Wahlpflichtfächergruppe III b)

Der ideale Einstiegszeitpunkt für die Schülerinnen und Schüler, die vom Gymnasium auf die Realschule wechseln, ist im Fach Sozialwesen die 7. Jahrgangsstufe, da hier sozialwissenschaftliche Grundlagen für das Fach gelegt werden, die im Gymnasium oft nicht oder nur ansatzweise behandelt werden. Ein späterer Einstieg in die 8. Jahrgangsstufe ist möglich, erfordert jedoch das Nachholen von bereits behandelten Inhalten. Ein Wechsel in die 9. Jahrgangsstufe ist aufgrund des hohen Nachholbedarfs und der anstehenden Abschlussprüfung nicht empfehlenswert.

Abschließend kann man sagen, dass der Wechsel vom Gymnasium zur Realschule eine wichtige Entscheidung ist, die sorgfältig abgewogen werden sollte. Die Städt. Balthasar-Neumann-Realschule bietet klare Regelungen und Unterstützung, um den Übergang so reibungslos wie möglich zu gestalten. Schülerinnen und Schüler sowie Eltern sollten die genannten Hinweise und Bestimmungen beachten, um eine fundierte Entscheidung treffen zu können.